

SATZUNG

über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück

vom 14.12.1995,

geändert am 19.12.1996, 20.09.2001, 15.12.2005, 16.12.2010 und 05.11.2015

Rechtsgrundlagen:

1. §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung
2. §§ 2, 3, 5 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (LAbfG) in der jeweils gültigen Fassung
3. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz des Bundes vom 27.09.1994 (KrW-/AbfG) in der jeweils gültigen Fassung
4. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 in der jeweils gültigen Fassung
5. Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn vom 29.06.1995 in der jeweils gültigen Fassung

Der Rat der Stadt Delbrück hat in der Sitzung am 14.12.1995 folgende Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Delbrück beschlossen.

§ 1

Aufgaben und Ziele

1. Die Stadt Delbrück betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
2. Die Stadt Delbrück bedient sich zur Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung und Verwertung von Abfällen des Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetriebes des Kreises Paderborn (AV.E). Eine zusätzliche Abfallberatung durch die Stadt Delbrück bleibt hiervon unberührt.
3. Die Stadt Delbrück führt die getrennt erfassten Stoffe einer Verwertung zu, soweit ihr diese Aufgaben vom Kreis übertragen worden sind.
4. Die Stadt Delbrück kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen.
5. Die Stadt Delbrück wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Umfang der Abfallentsorgung

1. Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt Delbrück umfasst das Einsammeln und Befördern von Abfällen, sonstige im jeweils gültigen Abfallwirtschaftskonzept des Kreises vorgesehene Maßnahmen und in gesonderten Vereinbarungen vom Kreis auf die Stadt Delbrück übertragene Aufgaben gem. § 5 Abs. 6 LAbfG.
2. Stofflich wiederverwertbare Abfälle werden nach Maßgabe dieser Satzung von der Stadt getrennt eingesammelt und befördert, um sie entsprechend vorhandener Verwertungskapazitäten wieder in den Stoffkreislauf zurückführen zu können.
3. Schadstoffhaltige Abfälle werden von der Stadt nach Maßgabe dieser Satzung gesondert eingesammelt.
4. Das Verwerten, Behandeln, Lagern und Ablagern der Abfälle wird vom Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Satzung wahrgenommen, es sei denn, dass einzelne dieser Aufgaben vom Kreis auf die Stadt übertragen werden.

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

1. Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind ausgeschlossen:
 - 1.1 Abfälle, die der Kreis durch Satzung von der Entsorgung ausgeschlossen hat.
 - 1.2 Abfälle aus Gewerbe und Industrie, soweit sie nach Art und Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Abfallsäcken (§ 10) gesammelt werden können.
 - 1.3 Abfälle aus Verpackungen im Sinne des § 3 der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (VerpackV) vom 12.06.1991 in der jeweils gültigen Fassung, soweit es sich um folgende Verpackungen handelt:
 - a) Transportverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV, die vom Hersteller (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 VerpackV) oder Vertreiber (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 VerpackV) zurückzunehmen und einer erneuten Verwendung oder stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zuzuführen sind (§ 4 Satz 1 VerpackV).
 - b) Umverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 3 VerpackV, soweit sie vom Vertreiber (§ 3 Abs. 9 VerpackV) bei der Abgabe der Ware entfernt und zurückgenommen und einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zugeführt werden (§ 5 Abs. 1 VerpackV).
2. Über Abs. 1 hinaus kann die Stadt in Einzelfällen mit Zustimmung des Landrates als untere staatliche Verwaltungsbehörde Abfälle vom Einsammeln und Befördern ausschließen, wenn diese nach ihrer Art oder Menge nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt und befördert werden können. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung über die Erteilung der Zustimmung auf ihrem Grundstück so getrennt zu halten und aufzubewahren, dass das Wohl der Allgemeinheit (§ 10 Abs. 4 KrW-/AbfG) nicht beeinträchtigt wird.

§ 4

Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

1. Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (schadstoffhaltige Abfälle), werden von der Stadt bei den von ihr eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen bis zu 40 l/Monat vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Schadstoffhaltige Abfälle im Sinne des Satzes 1 sind diejenigen Abfälle, die in der als **Anlage 1** zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt sind; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
2. Die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den in der Stadt bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert und ausschließlich dem Annahmepersonal übergeben werden. Standorte und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge werden von der Stadt bekannt gemacht.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die städtische Abfallentsorgung zu verlangen (Anschlussrecht).
2. Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Delbrück haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungsrecht).
3. Den Anschluss eines Grundstückes an die städtische Abfallbeseitigung kann die Stadt versagen, wenn die Abfuhr wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder besondere Maßnahmen erfordern würde. Jedoch kann die Stadt die Abfuhr im Rahmen ihrer Möglichkeiten übernehmen, wenn der Eigentümer sich verpflichtet, die der Stadt durch den Anschluss oder die besonderen Maßnahmen entstehenden Mehraufwendungen und Mehrkosten zu ersetzen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Anschlusszwang besteht auch für Grundstücke, die gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden.
2. Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger nach Abs. 1 und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (Benutzungszwang), soweit in dieser Satzung keine weiteren Bestimmungen getroffen worden sind.

32.8

3. Eigentümer von Grundstücken oder Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1 und 2, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG anfallen.
4. Abweichend von § 6 Abs. 1 und 2 können sich benachbarte Anschlusspflichtige zu Entsorgungsgemeinschaften zusammenschließen. Der Zusammenschluss muss schriftlich beantragt werden und bedarf der Zustimmung der Stadt.

Der Antrag muss enthalten:

- a) Eine Absichtserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit Anschriften und Lageskizze,
- b) eine Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Abfallgebührensatzung für die Entsorgungsgemeinschaft zu gewährleisten und als Gesamtschuldner für die auf die Entsorgungsgemeinschaft entfallenden Gebühren zu haften,
- c) eine Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Zahlung der Gesamtgebühren der Entsorgungsgemeinschaft zu übernehmen.

§ 7

Anschluss- und Benutzungszwang für organische Abfälle

1. Der Anschluss- und Benutzungszwang (§ 6 Abs. 1 und 2) erstreckt sich auch auf die in der **Anlage 2** aufgeführten kompostierbaren organischen Abfälle aus Haushalten und Hausgärten.
Diese Abfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und in die von der Stadt bereitgestellte "grüne Tonne" (Biotonne) einzufüllen.

Grünabfälle aus Hausgärten, die über das Volumen der grünen Tonne hinausgehen, werden der Grüngutkompostierung beim Entsorgungszentrum des Kreises Paderborn zugeführt. Die Stadt stellt zu diesem Zweck eine oder mehrere Annahmestellen bereit. Lage, Öffnungszeiten und Benutzungsbedingungen gibt die Stadt bekannt.
2. Garten-, Park- und kompostierbare Friedhofsabfälle aus kommunalen und gewerblichen Anfallstellen sind von übrigen Abfällen getrennt zu erfassen und der Grüngutkompostierung beim Entsorgungszentrum des Kreises Paderborn zuzuführen. Die Eigenkompostierung bleibt hiervon unberührt.

§ 8

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Der Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen ist (§ 3), ist verpflichtet, seine Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Paderborn zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 9

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

1. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an die städtische Abfallentsorgung besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachweist, dass er in der Lage ist, Abfälle zur Verwertung auf dem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ordnungsgemäß und schadlos im Sinne des § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG zu verwerten (Eigenverwertung). Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang an das Bioabfallgefäß besteht insoweit dann, wenn der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z.B. Ratten), nicht entsteht. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 1 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

2. Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern industriell oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrW-/AbfG besteht. Die Feststellung kann widerrufen werden, soweit die Voraussetzungen für eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang nicht mehr vorliegen.

§ 10

Erfassung durch Hol- und Bringsysteme

1. Die Stadt bestimmt nach Maßgaben der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

2. Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:

Altpapier/Pappe/Karton:	blaue Tonne
Altglas:	Depotcontainer für Weiß-Braun-Grün-glas bzw. Weiß- und Buntglas
Metalle, Kunststoffe u. Verbundstoffe:	gelbe Tonne
Organische Abfälle:	grüne Tonne
Restmüll	graue Tonne

Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können die von der Stadt dafür zugelassenen Restmüllsäcke benutzt werden.

Die Restmüllsäcke werden bei der Restmüllabfuhr mit eingesammelt, soweit sie am Abfuhrtag neben der grauen Tonne bereitgestellt werden.

Restmüllsäcke können über Einzelhandelsgeschäfte in der Stadt Delbrück bezogen werden. Die Stadt gibt bekannt, welche Einzelhandelsgeschäfte zugelassene Restmüllsäcke verkaufen.

Mit dem Kaufpreis sind die Kosten der Abfuhr abgegolten.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

1. Jedes an die städtische Abfallentsorgung angeschlossene Grundstück erhält
 - a) mindestens eine blaue Tonne für Altpapier/Pappe/Karton mit einem Fassungsvermögen von 240 Litern. In begründeten Ausnahmen kann auf Antrag des Anschlusspflichtigen eine blaue Tonne mit 120 Litern Fassungsvermögen bereitgestellt werden.

Pro Grundstück werden gebührenfrei maximal so viele blaue Tonnen zur Verfügung gestellt, wie graue Tonnen vorhanden sind. Für einen darüber hinausgehenden Bedarf können blaue Tonnen von 240 Litern gegen gesonderte Gebühren bereitgestellt werden.

Mehrere Anschlusspflichtige können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
 - b) mindestens eine grüne Tonne für organische Abfälle von 80, 120 oder 240 Litern.

Übersteigt das Gesamtvolumen der grünen Tonnen das Gesamtvolumen an grauen Tonnen eines Grundstücks, werden dafür gesonderte Gebührenaufschläge festgesetzt.

Mehrere Anschlusspflichtige können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
 - c) mindestens 1 graue Tonne für Restmüll mit einem Fassungsvermögen von wahlweise 80 Liter, 120 Liter und 240 Liter.

Mehrere Anschlusspflichtige können sich zu einer Entsorgungsgemeinschaft zusammenschließen; § 6 Abs. 4 gilt entsprechend.
 - d) mindestens 1 Gelbe Tonne für Abfälle aus Metall, Kunststoff und Verbundstoff mit einem Fassungsvermögen von 240 l („Wertstofftonne“) oder mit 1.100 l Fassungsvermögen.
2. Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht ausreichen und sind zusätzliche Abfallbehälter nicht beantragt worden, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter anzufordern. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Aufstellung der Abfallbehälter durch die Stadt zu dulden.

3. Ein Wechsel in der Behältergröße ist nur einmal jährlich zum 1. Januar möglich. In begründeten Einzelfällen kann die Stadt Ausnahmen zulassen.

§ 12

Benutzung der Abfallbehälter

1. Die Abfallbehälter werden von den beauftragten Entsorgungsunternehmen gestellt und unterhalten. Sie bleiben Eigentum des beauftragten Entsorgungsunternehmens.
2. Die Abfälle müssen in die vom Entsorgungsunternehmen gestellten Abfallbehälter bzw. Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Die Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
3. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
4. Die Abfallbesitzer haben die Abfälle wie folgt zu trennen und bereitzustellen:
 - a) Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas bzw. Weiß- und Buntglas in die Depotcontainer zu bringen.
Die Befüllung der Depotcontainer mit Glas aus dem industriellen oder gewerblichen Bereich ist nur in haushaltsüblichen Mengen zulässig.
Zur Vermeidung von Lärmbelästigungen dürfen Depotcontainer für Glas nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr benutzt werden.
 - b) Altpapier ist in die auf dem Grundstück vorhandenen blauen Tonnen einzufüllen.
Die blaue Tonne darf nicht benutzt werden für verschmutzte Papiere (z.B. Papierservietten und -taschentücher), Verbundstoffe von Papier mit Kunststoff oder Alufolie (z.B. Milch- oder Getränkekartons) und Spezialpapiere (z.B. Fotos, Ansichtskarten, Wachs- und Ölpapier).
 - c) Metalle, Kunststoffe und Verbundstoffe sind in die Gelbe Tonne einzufüllen.
 - d) Organische Abfälle aus Haushalten und Hausgärten sind in die auf dem Grundstück vorhandenen grünen Tonnen einzufüllen.
Die Möglichkeit der Eigenkompostierung sowie der Anlieferung von Grünabfällen aus Hausgärten bei den Grünsammelstellen der Stadt oder des Kreises Paderborn bleibt unberührt.
 - e) Restmüll ist in die auf dem Grundstück vorhandenen grauen Tonnen sowie in zusätzliche Restmüllsäcke einzufüllen.

Restmüll im Sinne dieser Satzung sind Abfälle, die
 - nicht getrennt erfasst werden (Abs. 4 Buchstabe a) - d)
 - nicht ausgeschlossen sind (§ 3)
 - nicht schadstoffhaltig sind (§ 4)
 - keine Elektrogeräte sind (§ 14 a)
5. Die Abfallbehältnisse sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Behältnisse eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in die bereitgestellten Behältnisse zu füllen.

32.8

6. Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder die Sammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die bereitgestellten Behältnisse gefüllt werden.
 - a) Bei Frostwetter haben die Abfallbesitzer dafür zu sorgen, dass die zur Abfuhr bereitgestellten Bioabfälle nicht an den Wandungen der grünen Tonne festgefroren sind, andernfalls besteht kein Anspruch auf Leerung.
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Benutzungsbedingungen, insbesondere bei grober oder wiederholter Fehlbefüllung der Abfallbehälter entgegen Abs. 4, ist die Aussetzung der Entleerung der Abfallbehälter ("Rote Karte") bzw. Abholung der gelben Säcke zulässig.
7. Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
8. Die Stadt gibt das Verfahren bzw. die Termine für die mobilen Sammlungen (Sperrgut, Elektrogeräte, schadstoffhaltige Abfälle) sowie die Standorte der Grünsammelstellen, Depotcontainer und der Sammelstellen für Elektrogeräte bekannt.

§ 13

Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

1. Die Abfallbehälter werden wie folgt entleert bzw. abgeholt:

blaue Tonne:	Entleerung alle 4 Wochen
grüne Tonne:	Entleerung alle 2 Wochen
graue Tonne:	Entleerung alle 4 Wochen
gelbe Tonne:	Abholung alle 4 Wochen
2. Die Tage der Abfuhr, die Abfuhrzeiten und notwendig werdende Änderungen der regelmäßigen Abfuhrtage (z.B. wenn der regelmäßige Abfuhrtag auf einen Feiertag fällt) werden von der Stadt bestimmt und rechtzeitig bekannt gegeben. Aus der Unterlassung der Bekanntgabe können Ansprüche nicht hergeleitet werden.
3. Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten, behördlicher Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlusspflichtige keinen Anspruch auf Schadensersatz und Gebührenermäßigung. Dies gilt auch bei Unterlassung der Bekanntmachung nach Abs. 2.
4. Ist das Abholen der Abfälle aus einem der v.g. Gründe unterblieben, so wird es sobald wie möglich nachgeholt. Die Termine dazu werden in den örtlichen Tageszeitungen bekannt gegeben.
5. Die Abfallbehälter sind rechtzeitig vor dem Abfuhrtermin so am straßenseitigen Gehwegrand oder, wo kein Gehweg vorhanden ist, am grundstücksseitigen Straßenrand aufzustellen, dass die Verkehrsteilnehmer nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Den Anweisungen der Beauftragten der Abfallentsorgung zur Wahl des Aufstellplatzes ist Folge zu leisten.

6. Die Abfallbehälter für Grundstücke, die nicht an öffentlichen Straßen liegen oder die wegen der Straßenbreite bzw. der fehlenden Wendemöglichkeiten nicht angefahren werden können, müssen vom Anschlusspflichtigen zur nächstgelegenen Abfuhrstelle gebracht werden.
7. Verunreinigungen, die durch den Inhalt der aufgestellten Abfallbehälter auf der Straße entstehen, sind sofort vom Aufsteller zu beseitigen. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter von der Straße zu entfernen.

§ 14 Sperrgut

1. Sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen eines an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Wohngrundstücks, die wegen ihrer Größe nicht in den zugelassenen Restmüllbehältnissen untergebracht werden können (Sperrgut), werden auf Anforderung von der Stadt außerhalb der regelmäßigen Abfuhr getrennt abgefahren.
Nicht zum Sperrgut gehören Elektrogeräte, Ölradiatoren, mit Öl gefüllte Öfen, Nachstromspeicherheizgeräte, Abfälle von Aus- und Umbaumaßnahmen über 1 cbm, Autowracks und -teile, Gehölzschnitt.
2. Sperrige Abfälle können vom Besitzer bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen zur Abholung angemeldet werden. Die Abfuhrtermine werden den Besitzern vom Unternehmen mitgeteilt.
3. Der Anspruch auf Abfuhr besteht nur für sperrige Abfälle, die durch eine Fahrzeugbesatzung von Hand verladen werden können.
4. Die Bereitstellung von Sperrgut muss so erfolgen, dass die Möglichkeiten der Wiederverwertung genutzt werden können. Die Hinweise auf der Anmeldekarte für Sperrgut sind zu beachten.

§ 14 a Elektrogeräte

1. Elektrogeräte im Sinne dieser Satzung sind Elektrogeräte im Sinne des Gesetzes über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz – ElektroG) vom 16.03.2005
2. Große Elektrogeräte aus privaten Haushalten werden auf Anforderung außerhalb der regelmäßigen Abfuhr getrennt abgefahren (Holsystem). Die Geräte können vom Besitzer bei dem von der Stadt beauftragten Unternehmen zur Abholung angemeldet werden. Die Abfuhrtermine werden den Besitzern vom Unternehmen mitgeteilt. Die Hinweise auf der Anmeldekarte für Elektrogeräte sind zu beachten.
3. Kleine Elektrogeräte können zu den von der Stadt bekannt gegebenen Sammelstellen für Kleingeräte gebracht werden (Bringsystem). Sie werden im Rahmen des Holsystems nur abgefahren, wenn sie als Beiladung zusammen mit einem Großgerät angemeldet werden.

32.8

4. Alle Elektrogeräte (große und kleine) können auch zur Sammelstelle für Elektrogeräte beim Abfallverwertungs- und Entsorgungsbetrieb des Kreises Paderborn (AV.E) gebracht werden.

§ 15 Anmeldepflicht

1. Der Grundstückseigentümer hat der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.
2. Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt zu benachrichtigen.

§ 16 Auskunftspflicht, Betretungsrecht

1. Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, über § 15 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
2. Den Beauftragten der Stadt ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderter Zutritt zu angeschlossenen Grundstücken und insbesondere zu solchen Betrieben zu gewähren, bei denen Abfälle anfallen; auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.
3. Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.
4. Die Beauftragten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

§ 17 Anfall der Abfälle

1. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, die in zugelassene Abfallbehälter oder Abfallsäcke eingefüllt zur Abfuhr bereitstehen oder für die Abfuhr sperriger Abfälle bereitgestellt sind.
2. Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt.
3. Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 18 Gebühren

Für die Benutzung der Abfallentsorgung der Stadt und sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung der Stadt in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 19 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnung- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie auch alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

1. Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - 1.1 entgegen § 3 Abs. 1 ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt,
 - 1.2 entgegen § 6 Abs. 1 dem Anschlusszwang nicht nachkommt,
 - 1.3 entgegen § 6 Abs. 2 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallende Abfälle der städtischen Abfallentsorgung nicht überlässt,
 - 1.4 entgegen § 8 ausgeschlossene Abfälle nicht zu einer Abfallentsorgungsanlage befördert oder befördern lässt,
 - 1.5 entgegen § 12 Abs. 2 Abfälle neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt,
 - 1.6 entgegen § 12 Abs. 4 Abfälle nicht trennt oder nicht in die dafür bestimmten Behälter oder Säcke einfüllt,
 - 1.7 entgegen § 12 Abs. 4a die Benutzungszeiten der Depotcontainer nicht einhält,
 - 1.8 Abfallbehälter entgegen den Vorgaben in § 12 Abs. 5 und 6 befüllt,

32.8

- 1.9 entgegen § 15 Abs. 1 den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls nicht unverzüglich anmeldet,
 - 1.10 entgegen § 16 Abs. 1 und 2 Auskünfte verweigert oder den Beauftragten der Stadt keinen ungehinderten Zutritt gewährt,
 - 1.11 entgegen § 17 Abs. 3 angefallene Abfälle unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Delbrück vom 27.06.1979, zuletzt geändert am 16.12.1993, außer Kraft.

Anlage 1 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1995

Folgende Abfälle aus Haushaltungen, die wegen ihres Schadstoffgehaltes zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen, dürfen zu den bekannten Terminen an den Sammelfahrzeugen angeliefert werden:

Abfallschlüssel Bezeichnung

351 07	Ölfilter
353 22	Bleiakkumulatoren
353 23	Nickel-Cadmium-Akkumulatoren
353 24	Batterien, quecksilberhaltig
353 25	Trockenbatterien (Trockenzellen)
353 26	Quecksilber, quecksilberhaltige Rückstände, Quecksilberdampflampen, Leuchtstoffröhren
515 04	Imprägniersalzabfälle
521 02	Anorganische Säuren, Säuregemische und Beizen (sauer)
524 02	Laugen, Laugengemische und Beizen (basisch)
524 03	Ammoniaklösung (Salmiakgeist)
527 07	Fixierbäder
527 23	Entwicklerbäder
531 03	Altbestände und Reste von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln
535 01	Altmedikamente (kein Sonderabfall, aber Schutz vor Missbrauch)
541 10	PCB-haltige Erzeugnisse und Betriebsmittel
541 12	Verbrennungsmotoren- und Getriebeöle
552 20	Lösemittelgemische, halogenierte organische Lösemittel enthaltend
542 09	Feste fett- und ölverschmutzte Betriebsmittel
553 70	Lösemittelgemische ohne halogenierte organische Lösemittel
555 12	Altlacke, Altfarben, nicht ausgehärtet
593 01	Feinchemikalien
593 02	Laborchemikalienreste, organisch
593 03	Laborchemikalienreste, anorganisch
593 04	mit Chemikalien verunreinigte Betriebsmittel

Anlage 2 zur Abfallentsorgungssatzung der Stadt Delbrück vom 14.12.1995

Zu den kompostierbaren organischen Abfällen aus Haushalten und Hausgärten gehören insbesondere

Küchenabfälle

- Gemüse-, Salat- und Brotreste
- verdorbene Nahrungsmittel
- Speisereste (roh, gekocht, verdorben)
- Eierschalen
- Milchprodukte
- Kaffeefilter/Kaffeesatz
- Teebeutel/Teereste
- Nussschalen
- Obstreste (auch von Südfrüchten)
- Knochen/Gräten
- Küchenpapier (Zewa), z.B. verunreinigt mit Fett/Öl
- Papiertaschentücher

Gartenabfälle

- Rasen-, Baum-, Strauch- und Heckenschnitt
- Laub und Nadeln
- Moos
- Baumrinde
- Fallobst
- Blumenerde/Wurzelballen
- Wildkräuter (Unkräuter)
- Blumen- und Pflanzenreste
- Ernterückstände (von Gemüsebeeten)
- Wurzeln

Sonstiges

- Haare
- Federn
- Holzwolle
- Mist von Kleintieren